

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S e e m a n n -Berlin,

Professor Dr. D e s s o i r -Berlin,

Stadtverordnete F r o h n -Berlin,

Lehrer H e e r d e -München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Film -
Produktion Carlo Aldini Co m.b.H. in Berlin gegen das Verbot
des Bildstreifens :

„ Der Mann ohne Kopf „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer
Dr. W. F r i e d m a n n.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen von
der Prüfstelle Berlin am 21. Oktober 1927 zunächst mit Aus-
schnitten zugelassen (Nr. 16827) und bei Wiedervorlage am 27.
Oktober 1927 von ihr verboten worden ist (Nr. 17018). In der
jetzt vorliegenden Fassung sind die am 21. Oktober 1927 für ver-
boten erklärten Teile teilweise enthalten. Beide Vorentschei-
dungen waren Gegenstand der Verhandlung.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich zur
Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 27.
Oktober 1927-Nr. 17018- wird aufgehoben.

II.

- II. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 21. Oktober 1927-Nr. 16827- wird aufrecht erhalten.
- III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.

- I. Das unter dem 27. Oktober 1927 ergangene Verbot des von derselben Prüfkammer sechs Tage zuvor zugelassenen Bildstreifens ist formell unstatthaft. (Urteil der Oberprüfstelle vom 21. August 1926-Nr. 839). Zum mindesten war die Prüfstelle gehalten, in die spätere Verhandlung und Entscheidung die Vorentscheidung vom 21. Oktober 1927 einzubeziehen, indem sie entweder formell aufgehoben oder sonst ausser Kraft gesetzt wurde. Allerdings kann der Antragsteller auch ohnedem aus der Vorentscheidung Rechte nicht mehr herleiten, insbesondere hat er den Anspruch auf Erteilung einer Zulassungskarte (§ 14 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920) verwirkt. Nach § 7 a. a. O. kann ein Bildstreifen, dessen Zulassung von einer Prüfstelle - ganz oder teilweise - abgelehnt ist, dieser Prüfstelle wieder vorgelegt werden. Wird ein zugelassener Bildstreifen nochmals vorgelegt, so begibt sich der Antragsteller mit der Stellung des neuen Antrags der ihm durch die Zulassung verliehenen Vorführungsbefugnis. Indem er den Bildstreifen nochmals zum Gegenstand eines Prüfverfahrens macht, muss er damit rechnen, dass dieses einen für ihn ungünstigen Ausgang nimmt und diese Folgen als bindend hinnehmen. Könnte doch sonst das Ergebnis der Nachprüfung, in letzter Folge sogar eine im Rechtsmittelverfahren ergangene Entscheidung der Oberprüfstelle einfach dadurch ausser Geltung gesetzt werden, dass der Antragsteller nunmehr auf die erste zulassende Entscheidung zurückgreift und ungeachtet des späteren

späteren Verbots den verbotenen Bildstreifen vorführt. Das widerspricht nicht nur dem Sinn und Zweck des § 7, der für seine Anwendung die Identität des erstmalig - und des wiedervorgelegten Bildstreifens zur Voraussetzung hat, sondern es folgt auch aus der Vorschrift des § 18 a.a.O., der die Vorführung verbotener Bildstreifen unter Strafe stellt.

Ein geordnetes Filmprüfverfahren wäre nicht mehr denkbar, wenn es dem Belieben des Antragstellers überlassen bliebe, von mehreren einander widersprechenden Zensurenentscheidungen sich die jeweils günstigere herauszusuchen und unter Nichtachtung der ihm ungünstigen (Verbote) von ihr Gebrauch zu machen. Unberührt bleiben die Fälle, in denen es sich nicht um die Wiedervorlage eines und desselben Bildstreifens, sondern um die neue Prüfung eines unter Benutzung eines vorgeprüften Bildstreifens hergestellten Bildstreifens handelt, der sich als neue Geistesschöpfung darstellt.

II. Auch materiell ist die spätere Entscheidung der Prüfstelle unbegründet. Auf das Fehlen einer ernsthaften und psychologisch begründeten Handlung allein kann eine verrohende und entsittlichende Wirkung eines Bildstreifens nicht gestützt werden. Das Vorderurteil unterlässt es ferner, den Bildstreifen unter dem Gesichtspunkt des ^{ims} Sensationsfi^{72U} zu würdigen (Urteil der Oberprüfstelle vom 4. Juni 1924 , 1. Mai 1925 und 23. Oktober 1925-Nr. 244, 215 und 710). Damit war die Aufhebung dieser Entscheidung und die Aufrechterhaltung der unter dem 21. Oktober 1927 ergangenen zulassenden Entscheidung geboten. Eine Aufhebung auch der dort erkannten Teilverbote kam entgegen dem Antrag des Beschwerdeführers

schwerdeführers nicht in Frage, weil bei den in dem Urteils-
tenor der Vorentscheidung bezeichneten Teilen eine ver-
rohende Wirkung zweifelsfrei gegeben ist. Das Werfen mit Mes-
sers nach einem gefesselten Menschen ist selbst dann geeignet,
eine verrohende Wirkung auszuüben, wenn es ohne Verletzung des
Betroffenen geschieht. Die Darstellung des sich auf schwimmendem
Floss abspielenden Kampfes ist vermöge der breiten Ausdehnung
dieses Kampfes geeignet, die gleiche Wirkung hervorzurufen, weil
darin die dem Verbotgrund der verrohenden Wirkung anhaftenden
subjektiven Merkmale durch die Ausführlichkeit der Darstellung
roher Handlungen v e r s t ä r k t werde (Urteile vom 26. Januar
und 19. Februar 1925-Nr. 28 und 80). Auf den von dem Sachwalter
des Beschwerdeführers erhobenen Einwand, dass eine gleiche Dar-
stellung in dem zugelassenen Bildstreifen „ Die Bucht des Todes“
(Todesbarke) enthalten sei, war nicht einzugehen, weil dieser
Bildstreifen unter dem 30. Juli 1928 mit Nr. 725 von der Ober-
prüfstelle verboten worden ist.

Damit rechtfertigt sich die ergessene Entscheidung.

III. Die Kosten des Verfahrens waren dem Beschwerdeführer auf-
zulegen, weil er mit dem Antrag auf Aufhebung der unter dem
21. Oktober 1927 erkannten Teilverbote nicht durchgedrungen ist.
(§ 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen vom
25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November
1923-Reichsministerialblatt S. 1033-).

(bigt:

ungungsinspektor.



Beeger